

Merkblatt für die Vermarktung von Obst und Gemüse

Rechtsgrundlage:

In der EU gelten Vermarktungsnormen und Kontrollvorschriften für Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie den Verordnungen (EU) 2023/2429 und 2023/2430, in denen die Kontrollvorschriften und Vermarktungsnormen im Einzelnen aufgeführt sind, sowie das Handelsklassengesetz vom 23.11.1972 (BGBl. I, S. 2201)

Spezielle EU-Normen

Folgende Erzeugnisse dürfen - neben der Beachtung anderer Vorschriften - nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den im Anhang I Teil B der VO (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung) festgesetzten **10 speziellen Vermarktungsnormen** entsprechen. Sie müssen u.a. die Anforderungen der Mindesteigenschaften, eine Ursprungsangabe sowie eine Identifizierung enthalten.

Erzeugnis	Klassenangabe erforderlich		
	Extra	I	II
Äpfel*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Birnen*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Erdbeeren	Extra	I	II
Gemüsepaprika	-	I	II
Kiwi	Extra	I	II
Pfirsiche/Nektarinen**	Extra (FI)	I (FI)	II (FI)
Salate (Kopf- u. Blattsalat)	-	I	II
Tomaten	Extra	I	II
Tafeltrauben*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Zitrusfrüchte*	Extra (S)	I (S) n.	II (S) n.
nicht zulässig ist die Angabe „Premium“		* (S) Sortenangabe erforderlich ** (FI) Angabe der Fleischfarbe erforderlich	

Allgemeine EU-Vermarktungsnorm

Erzeugnisse, die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen, sind (wie auch die 10 speziellen Vermarktungsnormen) in Anhang I, Teil IX der VO(EG) 1308/2013 aufgeführt. Diese Erzeugnisse müssen die Anforderungen des Anhangs I Teil A der VO(EU) 2023/2429 (aufgeführte Mindestanforderungen) erfüllen und die Angabe des Erzeugnisursprungs (Identifizierung = Abpacker, Absender, Ursprung = Land) enthalten. Eine Klassenangabe ist nicht erforderlich, aber zulässig, wenn eine entsprechende UNECE- Norm existiert. Wird eine Klasse angegeben, müssen die Kriterien der UNECE- Norm eingehalten sein. Existiert keine UNECE- Norm, ist eine Klassenangabe unzulässig.

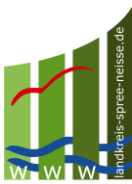
Mindestqualität für normpflichtiges Obst und Gemüse:

Die Erzeugnisse müssen vorbehaltlich der zulässigen Toleranzen folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die zum Verzehr ungeeignet machen
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen
- praktisch frei von Schädlingen
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremden Geruch und/oder Geschmack

UNECE-Normen

Wird für Erzeugnisse, die keiner speziellen Vermarktungsnorm unterliegen, eine Klasse angegeben, müssen die Kriterien der UNECE-Normen erfüllt sein. Existiert keine UNECE-Norm, ist eine Klassenangabe unzulässig.



Merkblatt für die Vermarktung von Obst und Gemüse

Änderungen ab dem 01.01.2025 bei den Vermarktungsnormen

- Pflicht zur Ursprungslandkennzeichnung auch bei Bananen, Trockenfrüchten und Nüssen (mit und ohne Schale) sowie küchenfertigen Produkten
- Fernabsatz
 - alle erforderlichen Angaben nach der Vermarktungsnorm, müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein einschließlich einem einzigen Ursprungsland
- Ausnahmen von Vermarktungsnormen
 - **Einzelhandel** Verkauf von Obst und Gemüse mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ und dem „Ursprungsland“ – Ware muss vermarktungsfähig sein (kein Verderb)
 - „**Ab Hof**“- Verkauf von Erzeugnissen durch den Erzeuger (direkt ab Hof, lokaler Markt, Direktbelieferung) unterliegen nicht den Vermarktungsnormen
 - zugekaufte Ware unterliegt den Vermarktungsnormen
 - Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der EU haben und auf Grund von Umständen „**höherer Gewalt**“ nicht den Vermarktungsnormen entsprechen können nach der allgemeinen Vermarktungsnorm angeboten werden
 - Kennzeichnung der Ursache ist notwendig, z.B. „Wetterbirnen“

Links zu weiterführenden Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

[http://www.ble.de/Kontrolle und Zulassung /](http://www.ble.de/Kontrolle_und_Zulassung/) Qualitätskontrolle

<http://www.kennzeichnungsrecht.de>

Kennzeichnungsangaben

- 1) Klasse
- 2) Ursprungsland
- 3) Sorte (S), (nicht für alle Erzeugnisse vorgeschrieben)
- 4) Absender/Packer am Packstück (Transportverpackung auf Großhandelsstufe)
- 5) Angaben zu anderen Vorschriften (z.B. Preis, Menge, Konservierung, Nacherntebehandlung, usw.)

Achtung: EU-Vermarktungsnormen für Speisekartoffeln bestehen nicht.

Los-Kennzeichnung

Unter „Los“ versteht der Gesetzgeber die Gesamtheit von Verkaufseinheiten, die unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden. In der Praxis wird dies meistens eine Packpartie sein. Generell besteht die **Pflicht** zur Angabe des Loses bei **Fertigpackungen** von Obst und Gemüse auf **allen** Handelsstufen.

Bei „**offenen Packungen**“ und **loser Ware** genügt eine entsprechend **nachvollziehbare** Angabe in den Warenbegleitpapieren.

Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbußen geahndet werden.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Landwirtschaft
Veterinär – und Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
03562 986 18301